

Vorblatt

Ziel(e)

- Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
- Stärkung der EU im weltweiten Talentwettbewerb als attraktiver Standort für Wissenschaft und Innovation sowie als Exzellenzstandort für Studium und berufliche Weiterbildung.
- Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung der Aufenthaltsbewilligung "Studenten" nach § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ausweitung der Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten im Fall der freiwilligen Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates oder des Erwerbs der verlorenen Staatsangehörigkeit
- Schaffung der Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern (insbesondere Mobiltelefone)
- Schaffung einer gesetzlich fingierten Antragstellung für im Inland nachgeborene drittstaatszugehörige Kinder eines Asylwerbers
- Regelung über die Verkürzung von Beschwerdefristen in bestimmten Fällen
- Schaffung einer Ermächtigung des Bundesamtes, gegen Asylwerber im Zulassungsverfahren eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung zum Zweck der Verfahrenssicherung zu erlassen
- Verschiebung der Vollzugskompetenz hinsichtlich Maßnahmen der Integrationshilfe für zugelassene Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
- Einführung einer Beitragspflicht für Asylwerber zur Deckung eines Teils der Kosten, die durch die Gewährung der Grundversorgungsleistungen durch den Bund entstehen, und Schaffung einer Regelung zur Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld
- Schaffung einer Aufenthaltsbewilligung für Freiwillige zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und für mobile Forscher sowie Einführung eines neuen Visums D für Praktikanten
- Ermöglichung der Verlängerung einer "Niederlassungsbewilligung – Forscher" zum Zwecke der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung
- Nachweis des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die Zulassung zu einem Universitätslehrgang, der die für die Absolvierung des Studiums erforderliche Sprache vermittelt

Wesentliche Auswirkungen

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Neuregelungen entstehen im Vollzugsbereich des Asyl- und Fremdenwesens Mehrkosten. Es handelt sich dabei um Kosten im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), der Landespolizeidirektionen inklusive Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie beim Bundesministerium für Inneres (BMI) selbst. Konkret entstehen diese im Wesentlichen im Bereich des BFA durch die Regelung zur Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld sowie die erweiterte Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern. Der tatsächliche finanzielle Aufwand in den einzelnen Bereichen ist zum derzeitigen Zeitpunkt mangels seriöser Prognosen hinsichtlich der Quantitäten nur bedingt abschätzbar. Mögliche Kostenszenarien können daher nur auf Basis von Vollzugserfahrungen anhand eines Einzelfalles

dargestellt werden. Für über den Einzelfall hinausgehende Quantitäten ist anzunehmen, dass sich die Kosten im Rahmen der Verfahrensökonomie reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur bedingt seriöse Prognosen hinsichtlich der Anzahl der Sicherstellungen von mitgeführtem Bargeld gemacht werden können, lässt sich keine Aussage über die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten treffen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die zugrundeliegenden Parameter nur schwer prognostizierbar sind, da sie unterschiedlichen, unbeeinflussbaren Faktoren unterliegen wie der Entwicklung der Migrationsströme, der generellen Anzahl an Anträgen auf internationalen Schutz, zuzulassender Verfahren, Anzahl der voraussichtlich zurück- oder abweisenden Entscheidungen, Anzahl der rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen.

Einschätzungen, in wie vielen Fällen die für die Anordnung der Sicherstellungen des mitgeführten Bargeldes erforderlichen gesetzlichen Tatbestände tatsächlich erfüllt werden, sind daher nur bedingt möglich.

Dasselbe gilt für die Anzahl an Fremden, die sicherungswürdige Datenträger mit sich führen und über die infolgedessen eine Auswertung erfolgen kann.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl:

Mit Einführung der Möglichkeit von Sicherstellungen und Auswertungsmöglichkeiten von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern, der Beitragspflicht für Asylwerber und Schaffung von Sicherungsmöglichkeiten von mitgeführtem Bargeld sowie der Ermöglichung von beschleunigten Verfahren entstehen bei Heranziehung des unten angeführten Mengengerüsts im Bereich des BFA nachfolgende Sach- und Personalkosten.

Verwaltung und Verrechnung von etwaigen Beweis- und Barmitteln:

Bei der Betrachtung der erforderlichen Verfahrensschritte (Verrechnung, Verbuchung, Umrechnung, Verwahrung bzw. Verwaltung, etc.) von der Anhaltung des Asylwerbers bis zur Gegenverrechnung der sichergestellten Barmittel wird eine Bearbeitungsdauer von insgesamt 90 Minuten kalkuliert.

Die Berechnung der Staffelung bezieht sich auf den Vergleichswert der Antragszahlen von 2017. Eine nähere Definition der Kosten anhand eines prognostizierten Mengengerüsts ist aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht möglich.

Tabellarische Darstellung möglicher Kostenszenarien

Personen bei Antragstellung	Personalbedarf (v2)	Personalbedarf (v3)	Kosten v2	Kosten v3	Personal Gesamt (Jahr)
bis 5.000	5	1	€ 311.714	€ 44.748	€ 356.462
bis 10.000	10	2	€ 623.429	€ 89.495	€ 712.924
bis 15.000 und darüber	15	3	€ 935.143	€ 134.243	€ 1.069.386

Eine zusätzliche Leistung von rund 6 VBÄ ist notwendig, um Bargeldabnahmen bis zu 5.000 Personen nach Antragstellung durchzuführen.

- Für 5 A2/5 (v2/4) und 1 A3/3 (v3/3) ergeben sich für die schaffende Maßnahme unter Berücksichtigung der Kostenansätze gemäß WFA-FinAV durchschnittliche Kosten iHv € 356.462,-.

Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Stundenanzahl pro Jahr und Mitarbeiter ist die zusätzliche Leistung von rund 12 VBÄ abzuwickeln, um Bargeldabnahmen von 10.000 Personen nach Antragstellung durchzuführen.

- Für 10 A2/5 (v2/4) und 2 A3/3 (v3/3) ergeben sich für die schaffende Maßnahme unter Berücksichtigung der Kostenansätze gemäß WFA-FinAV durchschnittliche Kosten iHv € 712.924,-.

Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Stundenanzahl pro Jahr und Mitarbeiter ist die zusätzliche Leistung von rund 18 VBÄ abzuwickeln, um eine Bargeldabnahme von 15.000 Personen und mehr nach Antragstellung durchzuführen.

- Für 15 A2/5 (v2/4) und 3 A3/3 (v3/3) ergeben sich für die schaffende Maßnahme unter Berücksichtigung der Kostenansätze gemäß WFA-FinAV durchschnittliche Kosten iHv € 1.069.385,-.

Ausreisezentren und Identifikation (Adaptierung im Zulassungsverfahren):

Unter der Annahme, dass sich der mit einer Anordnung der Unterkunftnahme verbundene Aufwand bei 15% des Aufwandes eines Statusverfahren orientiert, kann die Leistung einer Anordnung mit € 123,30 bewertet werden.

Da die tatsächlichen Kosten von nicht prognostizierbaren Faktoren – wie der Anzahl der zuzulassenden Asylverfahren – abhängig ist, kann es hinsichtlich der tabellarisch dargestellten Kosten Abweichungen geben.

Tabellarische Darstellung möglicher Kostenszenarien

Anzahl der Anordnungen	Kosten	VBÄ
1	€ 123,30	
bis 500	€ 61.650	1
bis 1.000	€ 123.300	2

Der Berechnung zur Folge würde die Abhandlung der Leistungen bei bis zu 500 zusätzlichen Anordnungen 1 Mitarbeiter (VBÄ) mit personenbezogenen Kosten von € 61.650,- erfordern.

Für die Abhandlung der Leistungen bei bis zu 1.000 zusätzlichen Anordnungen wären 2 Mitarbeiter (VBÄ) mit personenbezogenen Kosten von € 123.300,- erforderlich.

Allgemeine Kostenansätze:

Darüber hinaus werden für Übersetzungsleistungen von Informations- und Anordnungsdokumenten sowie ergänzende Amtsausstattung für die gesicherte Verwahrung von Sicherungsgegenständen einmalige Kosten von € 88.000,- schlagend.

Aufgrund der im Zusammenhang mit den Neuregelungen stehenden, erforderlichen Adaptierung der Software-Anwendungen (zusätzliche Bescheide, Änderung der Prozesse, Protokollierung der Einnahmen und Ausgaben, Schaffung von Schnittstellen zu anderen Applikationen) werden jedenfalls Kosten (insbesondere für Programmierungs- und in weiterer Folge Instandhaltungstätigkeiten) anfallen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf rund € 900.000,- geschätzt werden. Zur Berechnung wurden hier Erfahrungswerte aus den vorhergegangenen Anpassungen herangezogen.

Landespolizeidirektionen:

Mit der Erweiterung der Möglichkeit, Asylwerber dem Bundesamt zum Zweck der Sicherung der weiteren Verfahrensführung vorzuführen, kann es zu einem Anstieg von Vorführungen vor das Bundesamt anlässlich der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz und damit zu nicht bezifferbaren Mehrkosten im Bereich der Landespolizeidirektionen kommen.

Bundesverwaltungsgericht (BVwG):

Aufgrund der im Falle der Sicherstellung von Bargeld vorgesehenen Möglichkeit, dass Betroffene nach Abrechnung einen Bescheid durch das BFA verlangen können und gegen einen solchen das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG offen steht, kommt es zu einem nicht bezifferbaren Mehraufwand beim BVwG. Der Mehraufwand kann nicht näher konkretisiert werden, da nicht vorhergesagt werden kann, in wie vielen Fällen Betroffene eine bescheidmäßige Feststellung der Abrechnung beantragen werden und ebenso wenig prognostiziert werden kann, in wie vielen Fällen gegen einen solchen Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden wird. Auch die Einführung der beschleunigten und von Amts wegen einzuleitenden Aberkennungsverfahren bei Unterschutzstellung des Heimatstaates und die Ausweitung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung auch bei falschen Dokumenten oder Verschweigen wichtiger Informationen wie die Neueinführung einer Antragsfiktion im Falle im Bundesgebiet nachgeborener Kinder wird zu einem derzeit nicht näher bezifferbaren Mehraufwand führen. Dieser beim BVwG entstehende Aufwand ist im Rahmen von dessen Personal- bzw. Sachaufwand zu bedecken.

Bezüglich der anderen Maßnahmen:

Bei der Abwicklung von gesetzlich fingierten Antragstellungen für die im Inland nachgeborenen drittstaatszugehörigen Kinder eines Asylwerbers, der erweiterten Prüfung von Schubhaften und Aufenthaltsverfestigungen sowie der Administration von Informationspflichten der Krankenanstalten entstehen dem BFA derzeit nicht quantifizierbare Aufwände im Personalbereich.

Durch die Änderung des § 70 AsylG 2005, wodurch die für das verwaltungsbehördliche Verfahren geltende Gebührenbefreiung auf das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erstreckt wird, sofern Gegenstand des Beschwerdeverfahrens eine Entscheidung des Bundesamtes nach

dem AsylG 2005 ist, werden Einnahmen wegfallen, die aufgrund nicht vorliegender Erfahrungswerte nicht beziffert werden können, zumal bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12.09.2017, Ra 2017/16/0122, im Vollzug bereits von einer solchen Gebührenbefreiung ausgegangen worden ist. Angesichts des Umstands, dass Fremde in Asylverfahren die Voraussetzungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe in vielen Fällen erfüllen, kann nicht abgeschätzt werden, wie viel bei Fehlen einer solchen Kostenbefreiung tatsächlich eingebracht werden würde. Es kann jedoch jedenfalls davon ausgegangen werden, dass kein Arbeitsaufwand beim BFA und BVwG anfällt, da keine Überwachung der Gebührenentrichtung durch das BFA sowie die erforderliche Prüfung von Verfahrenshilfeanträgen durch das BVwG in diesem Zusammenhang erfolgt.

Bereich der Grundversorgung:

Im BVA 2018/2019 sowie im BFR 2018-2022 sind Schulungsaktivitäten gemäß § 68 Abs. 1 AsylG 2005 (Deutschkurse für Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit) nicht bedeckt und können demgemäß nicht umgesetzt werden.

Die Einführung der Möglichkeit zum Zweck der Überprüfung der Identität oder der Reiseroute des Asylwerbers einen vom Asylwerber mitgeführten Datenträger (Mobiltelefon) sicherzustellen und auszuwerten, soll auch dazu führen, dass mehr bzw. zu einem früheren Zeitpunkt Dublin-Fälle festgestellt werden können. Im Falle der Zuständigkeit eines anderen Staates für das Asylverfahren ist der Asylwerber an diesen zu überstellen und erfolgt kein inhaltliches Asylverfahren in Österreich und damit (nach Überstellung) auch keine weitere Verweildauer in der (österreichischen) Grundversorgung. Sollten z.B. 100 oder mehr Fälle pro Jahr an Dublin-Zuständigkeiten anderer Mitgliedstaaten aufgrund dieser Maßnahme festgestellt werden können, und dadurch pro Fall z.B. 12 Monate Verweildauer in Grundversorgung wegfallen, wären die Mehrkosten für die IFA-Programmierung bereits amortisiert.

Fremdenpolizeigesetz:

Die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Visums (Visum D) für Praktikanten sind derzeit nicht konkret abzuschätzen, es ist jedoch von keinen Mehrkosten auszugehen. Zudem ist mit einer geringen Anzahl an zukünftigen Antragsstellungen (Visa D für Praktikanten) im Inland und somit geringen Auswirkungen bezüglich organisatorischer Angelegenheiten sowie den Dienstbetrieb zu rechnen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:

Die Änderungen im NAG aufgrund der Umsetzung der Forscher und Studenten-Richtlinie der EU führen zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Dies insbesondere, da die Änderungen nicht unbedingt mit einer Mehrzahl an Verfahren oder einem Mehraufwand bei den Verfahren verbunden sind. Die "Niederlassungsbewilligung – Forscher" und die Aufenthaltsbewilligung "Studenten" werden an die Vorgaben der Richtlinie angepasst, was jedoch für die Prüfung durch die zuständigen Behörden keinen Mehraufwand bedeutet. Die neu geschaffene Aufenthaltsbewilligung "Freiwillige" stellt nur eine Umstrukturierung dar, da diese Zielgruppe bisher schon in den Anwendungsbereich der Aufenthaltsbewilligung "Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" beziehungsweise "Sozialdienstleistende" gefallen ist. Der vor dem Hintergrund der begünstigten Mobilitätsbestimmungen der neuen Forscher und Studenten-Richtlinie zu erwartende Anstieg der Aufenthaltsbewilligungen für mobile Forscher (neue Aufenthaltsbewilligung "Forscher-Mobilität"), der derzeit nicht bezifferbar ist, und die dadurch entstehenden Kosten sind wiederum durch die gemäß der geltenden Rechtslage für die Erteilung von Aufenthaltstiteln vorgesehenen Gebühren im Wesentlichen gedeckt. Die Einführung der Aufenthaltstitel ist somit als kostenneutral zu beurteilen.

Universitätsgesetz 2002 u.a.:

Durch die Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des BFA-Einrichtungsgesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund		-1.312	0	0	0	0

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ("Forscher und Studenten-Richtlinie").

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA- Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ 2018
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 11.03.05 Legistik und rechtliche Angelegenheiten)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 11.03.01 Betreuung/ Grundversorgung und 11.03.03 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das von der Bundesregierung im Jahr 2017 beschlossene Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 ("Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022") sieht Maßnahmen zum Zwecke der Erhöhung der Effizienz und der Bekämpfung von Missbrauch in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren vor. Eine Umsetzung der enthaltenen Maßnahmen soll durch das vorliegende Gesetzespaket erreicht werden. Dazu zählen unter anderem die Schaffung einer Ermächtigung zur Sicherstellung und Auswertung von von Asylwerbern mitgeführten Datenträgern (Mobiltelefonen), die Einführung einer ex lege-Antragstellung für im Inland nachgeborene Kinder von Asylwerbern, die Verkürzung von Beschwerdefristen, die Schaffung einer Ermächtigung des Bundesamtes, gegen Asylwerber bereits während des Zulassungsverfahrens eine Anordnung der Unterkunftsnahme in einer bestimmten Bundesbetreuungsstelle zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung und der Sicherung bestimmter Ermittlungsschritte zu erlassen, sowie die Ausweitung der Möglichkeit der Durchführung von beschleunigten Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten. Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund des aktuellen Regierungsprogrammes mit Blick auf die neu eingeführte Beitragspflicht des Asylwerbers zur Deckung der von ihm bezogenen Grundversorgungsleistungen eine Regelung zur Sicherstellung des vom Asylwerber zum Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz mitgeführten Bargeldes vorgesehen. Weitere Änderungen erfolgen aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur (etwa im Bereich der Schubhaft oder hinsichtlich der Gebührenbefreiung im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) oder ergehen als Anpassung an die Bedürfnisse des Vollzugs (bspw. die Einführung einer Informationspflicht des Arztes über die Entlassung aus einer Krankenanstalt gegenüber dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl).

Einen inhaltlichen Schwerpunkt der vorliegenden Novelle bildet auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die

Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung), ABl. L 132 vom 21.05.2016, S. 21. Die Umsetzung in das nationale Recht hat bis spätestens 23. Mai 2018 zu erfolgen.

Die Zahl der potentiell von den Neuregelungen im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens betroffenen Drittstaatsangehörigen kann nur geschätzt werden. In den letzten drei Jahren sind im Durchschnitt rund 4.500 Drittstaatsangehörige pro Jahr zu Studienzwecken nach Österreich zugezogen, wobei die Tendenz leicht sinkend ist. Im Jahr 2017 waren insgesamt 15.919 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung "Studierende" (nunmehr Aufenthaltsbewilligung "Studenten") zum Aufenthalt berechtigt.

Hinsichtlich der Zielgruppe Forscher sind im Jahresdurchschnitt der vergangenen drei Jahre ca. 290 Personen neu nach Österreich zugewandert. Hier zeigt sich ein leichter Trend aufwärts. Im Jahr 2017 waren insgesamt 719 Personen mit dem Aufenthaltszweck Forscher in Österreich niedergelassen.

Wie viele Drittstaatsangehörige die neu geschaffene Aufenthaltsbewilligung "Freiwillige" in Anspruch nehmen werden, kann am ehesten an Hand der Aufenthaltsbewilligung "Sozialdienstleistende" eingeschätzt werden. In den vergangenen drei Jahren gab es pro Jahr bisher weniger als 10 Anträge und aufrechte Aufenthaltstitel mit dem Zweck Sozialdienstleistende. Der betroffene Personenkreis dürfte daher in diesem Zusammenhang sehr gering sein.

Hinsichtlich des Universitätsgesetzes 2002: Derzeit wird bei der Zulassung zu grundständigen Studien (Bachelor- und Diplomstudien) nur auf den Nachweis der deutschen Sprache abgestellt. Nachdem Studienprogramme vermehrt auch in einer Fremdsprache, insbesondere in englischer Sprache, angeboten werden, ist der alleinige Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass das jeweilige Studienprogramm erfolgreich absolviert werden kann.

Zudem nehmen derzeit oft Personen an einem die (deutsche) Sprache vermittelnden Universitätslehrgang teil, ohne jedoch am Studium selbst interessiert zu sein. Die Zulassung zu einem solchen Universitätslehrgang ermöglicht jedoch u.a. auch, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Aufenthaltsbewilligung "Studenten" in Österreich erhalten. In vielen Fällen führt dies dazu, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Universitätslehrgangs während der Zeit der Zulassung untertauchen und nicht mehr auffindbar sind. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass in verschiedenen außereuropäischen Ländern Agenturen tätig sind, die gezielt Personen auf Grund der niedrigen hochschulrechtlichen Anforderungen beim Sprachnachweis dem österreichischen Universitätssystem zuführen ohne dass viele von diesen jedoch ein tieferes Interesse am weiteren Studium in Österreich haben.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Erfolgt keine legislative Umsetzung der im Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 vorgesehenen Maßnahmen, wird keine weitere Effizienzsteigerung im Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens bewirkt und werden die von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang getroffenen Vorgaben nicht umgesetzt. Es bedarf der vorgeschlagenen Neuregelungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens, weshalb keine Alternativen bestehen.

Wird die genannte Richtlinie nicht in nationales Recht transferiert, würde die innerstaatliche Rechtslage im Widerspruch zu der Rechtslage anderer Mitgliedstaaten stehen, was in Bezug auf die zu gewährende Mobilität problematisch sein könnte. Aufgrund einer unionsrechtswidrigen Rechtslage könnten der Republik Vertragsverletzungsverfahren drohen. Auch unter diesem Gesichtspunkt bestehen keine Alternativen.

Studienwerberinnen und -werber werden weiterhin zu einem Studium zugelassen, für dessen erfolgreiche Absolvierung sie nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen. Die missbräuchliche Verwendung der Universitätslehrgänge zum Erwerb der für das Studium erforderlichen Sprache im Hinblick auf den Erwerb einer "Aufenthaltsbewilligung – Studenten" ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll auf Basis der Aufzeichnungen im Jahr 2023 erstmals vorgenommen werden.

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Universitätslehrgängen zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse als Vorbereitung auf die Zulassung zu einem Universitätsstudium ("Vorstudienlehrgänge") werden über die Universitäts-Studien-Evidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 277/2015, erfasst – die entsprechenden Daten können entsprechend der UniStEV 2004 auch ausgewertet werden.

Ziele

Ziel 1: Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren

Beschreibung des Ziels:

Vor dem Hintergrund des aktuellen Regierungsprogramms enthält das vorliegende Gesetzespaket Bestimmungen, die zur Effizienzsteigerung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und zur Verhinderung von Missbrauch des Asylsystems beitragen. Die Neuregelungen sollen zur Aufrechterhaltung eines geregelten und kontrollierten Fremdenwesens beitragen. Es sind Anpassungen im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), im Fremdenpolizeigesetz (FPG) und im Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005) erforderlich.

Eine Reihe von Neuregelungen im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sichert deren Vollzug ab. Einerseits werden auf der Ebene der Erlassung von entsprechenden Entscheidungen (etwa Wegfall von Aufenthaltsverfestigungen bei Straftätern) Maßnahmen getroffen, andererseits erfolgen Anpassungen auf der Ebene der Vorbereitung und Durchführung der Durchsetzung von zwangsweisen Außerlandesbringungen (Schubhaft, Informationen über Krankenhausaufenthalte vor Abschiebungen und Gebietsbeschränkungen).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nach geltender Rechtslage können beschleunigte Aberkennungsverfahren nur im Fall von Straffälligkeit geführt werden. 2017 wurden insgesamt 1.474 Verfahrenseinleitungen und 864 Entscheidungen bezüglich Aberkennung getroffen.	Durch die Erweiterung der Möglichkeit auch bei Heimreisen Aberkennungsverfahren beschleunigt einzuleiten und durchzuführen wird hinsichtlich der beiden im Ausgangszustand genannten Zahlen mit einer Steigerung von 15% gerechnet.

Ziel 2: Stärkung der EU im weltweiten Talentwettbewerb als attraktiver Standort für Wissenschaft und Innovation sowie als Exzellenzstandort für Studium und berufliche Weiterbildung.

Beschreibung des Ziels:

Durch die Forscher und Studenten-Richtlinie der EU sollen weitere harmonisierte Bestimmungen zur Regelung der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen, die zum Zwecke der Forschung, des Studiums, bezahlten oder unbezahlten Praktika oder der Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst in die EU einreisen und sich zu diesem Zweck in der EU aufhalten wollen, geschaffen werden. Durch die Neufassung der Forscher und Studenten-Richtlinie sollen die bisher in getrennten Rechtsakten bestehenden Regelungen verbunden werden, einerseits um die Vorteile, die die Personengruppen im Anwendungsbereich der Forscher und Studenten-Richtlinie für die EU bringen, zu optimieren, andererseits um Risiken und Gefahren besser bekämpfen zu können. Durch Verbesserungen insbesondere im Bereich der Mobilität und der Verfahrensgarantien soll die EU im weltweiten Talentwettbewerb als attraktiver Standort für Wissenschaft und Innovation sowie als Exzellenzstandort für Studium und berufliche Weiterbildung gefestigt werden. Eine Anpassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) und des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) an die Richtlinie ist erforderlich.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels "Forscher" eines anderen Mitgliedstaats sind, ist kein spezieller Aufenthaltstitel vorgesehen.	5% der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Forschung zuwandern, kommen als mobile Forscher aus anderen EU-Mitgliedstaaten und erhalten einen Aufenthaltstitel "Forscher – Mobilität".
--	---

Ziel 3: Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung der Aufenthaltsbewilligung "Studenten" nach § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Beschreibung des Ziels:

Studieninteressenten sollen künftig zumindest das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die jeweilige Unterrichtssprache eines Universitätslehrgangs nachweisen müssen, um eine Zulassung zu einem solchen – auf ein Studium vorbereitenden und die Sprache vermittelnden – Universitätslehrgang zu erhalten. Auf diese Weise wird verhindert, dass Personen ohne Studieninteresse durch eine Zulassung zu einem auch die Sprache vermittelnden Universitätslehrgang die Aufenthaltsbewilligung "Studenten" (§ 64 Abs. 1 NAG) in Österreich erhalten und während der Zeit der Zulassung untertauchen und nicht mehr auffindbar sind.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der ao. Studierenden in "Vorstudienlehrgängen": 4.381	Anzahl der ao. Studierenden in "Vorstudienlehrgängen": < 4.381

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausweitung der Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten im Fall der freiwilligen Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates oder des Erwerbs der verlorenen Staatsangehörigkeit

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten auch jedenfalls eingeleitet und beschleunigt geführt werden, wenn Hinweise vorliegen, dass sich der Asylberechtigte freiwillig wieder unter den Schutz seines Heimatlandes gestellt hat, die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben hat oder sich freiwillig in dem Staat, den er aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hat, niedergelassen hat. Es handelt sich hierbei um Tatbestände, die einem Endigungsgrund gemäß Art. 1 Abschnitt C Z 1, 2 und 4 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) entsprechen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit der Sicherstellung und Auswertung von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern (insbesondere Mobiltelefone)

Beschreibung der Maßnahme:

Zum Zweck der Überprüfung der Identität oder der Reiseroute des Asylwerbers durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) besteht künftig die Möglichkeit, einen vom Asylwerber mitgeführten Datenträger (Mobiltelefon) sicherzustellen und auszuwerten.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Schaffung einer gesetzlich fingierten Antragstellung für im Inland nachgeborene drittstaatszugehörige Kinder eines Asylwerbers

Beschreibung der Maßnahme:

Anträge auf internationalen Schutz für in Österreich nachgeborene drittstaatszugehörige Kinder eines Asylwerbers gelten künftig mit Einlangen der Anzeige der Geburt eines Elternteils oder mit Kenntnis des

Bundesamtes über die Geburt ex lege als gestellt und eingebracht. Die faktische Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz wird durch das Vorsehen einer solchen Antragsfiktion ersetzt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Regelung über die Verkürzung von Beschwerdefristen in bestimmten Fällen

Beschreibung der Maßnahme:

Eine verkürzte Beschwerdefrist von zwei Wochen wird hinsichtlich einer Beschwerde gegen die Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 2 AsylG 2005 sowie einer Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß § 16 Abs. 2 BFA-VG vorgesehen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Schaffung einer Ermächtigung des Bundesamtes, gegen Asylwerber im Zulassungsverfahren eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung zum Zweck der Verfahrenssicherung zu erlassen

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bundesamt soll die Möglichkeit erhalten, gegen Asylwerber bereits während des Zulassungsverfahrens eine Anordnung der Unterkunftnahme in einer bestimmten Bundesbetreuungsstelle zu erlassen, um die Durchführung bestimmter Ermittlungsschritte, insbesondere zur Identitätsfeststellung, sicherzustellen und dadurch das Verfahren zu beschleunigen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Verschiebung der Vollzugskompetenz hinsichtlich Maßnahmen der Integrationshilfe für zugelassene Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll gemäß § 68 Abs. 1 dritter Satz AsylG 2005 die Gewährung von Maßnahmen der Integrationshilfe (Deutschkurse) an zugelassene Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist, nicht mehr als Rechtsanspruch ausgestaltet sein und wird die Vollzugskompetenz hinsichtlich dieser Regelung dem für Integration zuständigen Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres übertragen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Einführung einer Beitragspflicht für Asylwerber zur Deckung eines Teils der Kosten, die durch die Gewährung der Grundversorgungsleistungen durch den Bund entstehen, und Schaffung einer Regelung zur Sicherstellung von mitgeführtem Bargeld

Beschreibung der Maßnahme:

Im Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005) wird vorgesehen, dass Asylwerber für Grundversorgungsleistungen, die ihnen durch den Bund während des Zulassungsverfahrens gewährt wurden, einen finanziellen Beitrag leisten müssen. Vor diesem Hintergrund soll ein Fremder künftig zum Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz auch hinsichtlich der Mitführung von Bargeld durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchsucht werden und im Falle der Mitführung von Bargeld ein solches – unter Berücksichtigung einer Höchstgrenze und eines dem Fremden jedenfalls zu belassenden Betrages – sichergestellt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 8: Schaffung einer Aufenthaltsbewilligung für Freiwillige zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes und für mobile Forscher sowie Einführung eines neuen Visums D für Praktikanten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Forscher und Studenten-Richtlinie erfordert die Schaffung und die Ausstellung eines Aufenthaltstitels als Freiwilliger, wenn diese Drittstaatsangehörigen an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes teilnehmen, sowie die Schaffung und die Ausstellung eines Aufenthaltstitels für mobile Forscher im Fall der langfristigen Mobilität von Forschern. Zudem bedarf es in Umsetzung der Forscher und Studenten-Richtlinie der Einführung eines neuen Visums (Visum D) für Praktikanten, welches bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch im Inland beantragt werden kann.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 9: Ermöglichung der Verlängerung einer "Niederlassungsbewilligung – Forscher" zum Zwecke der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung

Beschreibung der Maßnahme:

Drittstaatsangehörige, die nach erfolgreichem Abschluss ihres Forschungsvorhabens in Österreich eine ihrer Qualifikation und Ausbildung entsprechende weitere Beschäftigung finden möchten und somit die Erteilung eines Aufenthaltstitels für qualifizierte Erwerbstätige ("Rot-Weiß-Rot – Karte", "Blaue Karte EU", "Niederlassungsbewilligung – Forscher") anstreben, wird künftig ein Zeitraum von zwölf Monaten für die Arbeitssuche oder Unternehmensgründung eingeräumt. Dies entspricht den Vorgaben der Forscher und Studenten-Richtlinie.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 10: Nachweis des Sprachniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die Zulassung zu einem Universitätslehrgang, der die für die Absolvierung des Studiums erforderliche Sprache vermittelt

Beschreibung der Maßnahme:

Studienwerberinnen und -werber müssen in Zukunft zumindest das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen, um eine Zulassung zu einem Universitätslehrgang, in welchem die Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache abzulegen ist, zu erhalten. In dieselbe Richtung weist bereits ein Vorschlag im Tätigkeitsbericht 2016/2017 der Ombudsstelle für Studierende hin.

Umsetzung von Ziel 3

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Betrieblicher Sachaufwand	69	50	50	50	50
Werkleistungen	900	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	969	50	50	50	50

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.312					
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	11.02.01 Landespolizeidirektionen		324				
gem. BFRG/BFG	11.03.03 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		988				

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der zu erwartenden Kosten wird im DB 11.02.01. (0,324 Mio.) und 18.01.02.00 (0,988 Mio.; im WFA Tool kann dzt. nur das alte DB 11.03.03.00 ausgewählt werden – dieses wird mit Inkrafttreten des BFG 2018 in das DB 18.01.02.00 übergeleitet) im BFG 2018 sichergestellt.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022					
Bund		40.000,00									
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Übersetzungsleistungen	Bund	1	40.000,00								

Die Antragsteller müssen über die Abnahme der Beweis- und Barmittel informiert werden, zudem müssen diese über die Folgen einer "Nichtabholung" informiert werden – dies führt zu einer Erweiterung der Belehrungspflicht und zu einmaligen Kosten im Rahmen von Übersetzungen (Infomaterial).

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	900.000,00				

Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
IFA-Programmierung	Bund	1	900.000,00								

Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes sind daher in den Applikationen IFA und BIS Anpassungen vorzunehmen.

Laufende Auswirkungen – Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

		in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022
Anschaffungswert				372				
Auszahlung				372				
Abschreibung				29	50	50	50	50

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
01.06.2018	Handy-Auslesegeräte	Sonstige elektronische Maschinen und Büromaschinen, Postabfertigungsmaschinen	Bund	8	27	12.000,00	324.000,00
01.06.2018	Tresore	Sonstiges Inventar (nicht zuordenbar)	Bund	5	24	2.000,00	48.000,00

Zur Umsetzung der Maßnahme werden zumindest 3 Handy-Auslesegeräte pro Bundesland benötigt. Die Beschaffungskosten belaufen sich derzeit auf ca. 10.000 – 12.000,- € pro Gerät.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 825871794).